









Nechteliches Bedencken über drey wichtige die Religions - Freyheit betreffende Fragen.

Species Facti.

In Römisch - Catholischer Fürst succediret einem Evangelischen Fürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respectivè 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des Münsterischen Friedens - Schlußes, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Römisch - Catholische weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahres, weder nach benannter Restitution, publicè oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber introduciret, nach angetretener Regierung, vermittelst eines gedruckten General - Patents, in diesem ganzen Fürstenthum, und zwar absque Consensu Consistorii & Subditorum, das freye Exercitium Religionis Catholicae, jedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in den Evangelischen Kirchen, und deren geistlichen Güttern und Gefällen. Woraus dann folgende nachbemerckte Fragen entstanden, deren Entscheidung oder Decision verlangt werden:

Erste Frage:

Ob ein Catholischer Fürst, so einem Evangelischen in Principatu merè Evangelico succediret, nach Vorschrift des Instrumenti Pacis Westphalicae, das völlige Exercitium der Römisch - Catholischen Religion, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen berechtiget? Quaest. I.

Rationes dubitandi.

Wen Erörterung dieser Frage möchte man, aus denen so wohl geistlichen, als weltlichen Historicis, anführen, daß die Römische, Fürsten, und Herren in Religions - Sachen, das Jus Reformandi ihnen zugezogen, und dasselbe auch würcklich exerciret; ja vielmalen, wie noch wohl zum öfftern zu geschehen pfleget, ihren eydlichen Versprechen, und denen Pactis publicis zuwider, ihre Unterthanen aufs herbste und schärfste verfolget, bald von Haus und Hof aus dem Lande veriaget, bald noch grausamer mit ihnen Ratio dubitandi I.



ihnen verfahren, den Abzug versaget, und mit allerhand unchristlichen und abscheulichen Zwangs-Mitteln, ihren Glauben abzuschwören, und des Landes-Herrn seine Religion anzunehmen, genöthiget haben.

Ratio dubitandi II.

So ist Zweytens, solches Recht zu reformiren, auch allen des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs Ständen beyder Religionen, in dem *Instrumento Pacis Westphalicae* ausdrücklich bestättiget und confirmiret worden; wie man solches aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde, &c.* verb. *Cum ejusmodi Statibus immediatis, cum Jure territorii & superioritatis, ex communi per totum Imperium habentibus usitata praxi, etiam Jus reformandi, Exercitium Religionis competat.* Item: *Conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statuum, &c.* etwa erweisen möchte. Dann, obwohl man Römisch-Catholischen Theils, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten sich heftig dawider gesetzt hat, mit dem Vorgeben, als wann ihnen daraus ein grosser Nachtheil und Schaden erwachsen könnte, hingegen aber nicht der allergeringste Vortheil daher zu gewarten stünde: So ist es doch endlich dabey verblieben, und den Ständen des Reichs das Recht, in ihren Landen die Religion zu reformiren, zugestanden und bestättiget worden.

Ratio dubitandi III.

Solchemnach, wofern Drittens, ein Teutscher Fürst oder Stand des Reichs nicht sollte befugt seyn, das Exercitium seiner Religion in seinem, etwa neulich zugefallenen Lande, ohnerachtet selbiges Exercitium Religionis, respectivè Anno 1618. oder 1624. daselbst nicht gewesen, einzuführen: So würde das sehr eyfferig bestrittene- und kummertlich rehaltene *Jus Reformandi* keine Kraft noch Wirkung haben, und, ausser dem bloßen Namen, gar keinen Nutzen schaffen; da dannoch nicht zu vermuthen, daß die hohe Herren Paciscenten um einer bloßen Chymära, oder um ein eiteles, in abstracto bestehendes, und nur ein *Ens rationis* vorstellendes Recht sich so sehr sollten bemühet haben.

Ratio dubitandi IV.

Dem auch Viertens, noch beyzutretten scheint, was in dem *Artic. V. §. 9.* verß. *Quæ verò bona &c.* ausdrücklich verordnet und enthalten: *Quod nimirum Domino liberum esse debeat, in terras, ad se reversas, suæ Religionis Exercitium publicè introducere; Subditi tamen migrare non cogantur, &c.* und was dergleichen mehr von geringerem Gewichte etwa könnte beygebracht werden.

Rationes decidendi.

Ratio decidendi I.

Dieser und anderer Schein-Gründe aber ohngeachtet, so ist aus dem oft angezogenen *Instrumento Pacis Westphalicae* durchgehends, absonderlich aber aus dem *Artic. V.* ein den obangeführten *Rationibus dubitandi* ganz und è diametro Widriges zu ersehen; indem fast aller Orten, allwo des Exercitii Religionis, und dessen Restitution und Conservation, in genere oder in specie, auch wegen ein- und andern Reichs-Standes, Stadt, oder Ort, gedacht wird, jedesmal die Wörter: *Observantia*, oder *Status Religionis*, nemlich vom Jahr 1624. und respectivè 1618. gebrauchet, selbige pro *Regula & Lege perpetua* gesetzt, und daß dawider nichts fürgenom-

nommen werden sollte, sehr scharff verbotten worden; wie solches der *Artic. V. §. 11. Libera Imperii Civitates, &c.* item *§. 12. verl. Hoc tamen non obstante, &c.* & verl. *Pacta autem &c. nec non §. 14. A sola qualitate, &c. per tot.* & passim ganz klar und überzeugend erweist. Nun seiden aber die Wörter: *Observantia*, Gebrauch, oder Uebung, item *Status*, das ist, Zustand, so wenig in sensu populari, seu communi, als das *Instrumentum Pacis* Westphalicæ selbst, keinesweges, daß neben der in einem Lande oder Orte als kein und privativè üblichen Religion, noch eine, oder mehr andere, *salva observantia & statu de Anno 1618. & respectivè 1624.* sollten können eingeführet werden. Um diesen Satz nun auch in erweisliche Richtigkeit zu setzen, und gebührend zu amplificiren: So muß man hierbey zuvörderst anführen, daß im Jahr 1618. in der Chur-Pfalz keine, als nur allein die Evangelisch-Reformirte Religion, in Observanz, Uebung, und öffentlichen Brauch gewesen. Nach dem aber, und zwar im Jahr 1685. von damals regierender Churfürstl. Durchlaucht, *Philippo Wilhelmo, Höchstseeligen Andenkens*, das *Exercitium Religionis Romano-Catholicæ* durch das ganze Land, vermittelst eines gedruckten und öffentlich angeschlagenen *Patents*, verstattet, auch guten Theils bereits würcklich, und zwar *de facto*, introduciret ist: So wird und kan warlich kein vernünfftiger Mensch dafür halten, noch mit Grunde der Wahrheit behaupten, daß in der Chur-Pfalz im Jahr 1685. eben dieselbe *Observantia* sey beyhalten worden, vielweniger aber anjehzo eben derselbe *Status*, oder Zustand der Religion und *Sacrorum* sey, wie derselbe im Jahr 1618. gewesen. Gleicher gestalt, da im Jahr 1624. in den Städten *Cölln/ Maynz/ Bamberg/ Würzburg/* und andern mehr, nur allein das *Exercitium Religionis Romano-Catholicæ* in Uebung gewesen; folgendes aber auch das *Evangelisch-Lutherische* und Reformirte *Exercitium Religionis* daselbst etwa wäre verstattet worden, und diese in denen jetztgedachten Oertern gegenwärtig in Uebung wären: So würde ja kein vernünfftiger Mensch dafür halten, noch behaupten können, eandem esse *Observantiam, eundemque Religionis Statum, qualis fuit Anno 1624.* Dann es würde hieraus dieses Absurdum nothwendig folgen müssen, daß in zweyen von einander gänglich unterschiedenen Städten, deren eine nemlich ganz Römisch-Catholisch, wie z. E. *Maynz/* und die andere, darin neben der Römisch-Catholischen, fürnehmlich auch die *Evangelisch-Lutherische* Religion in Uebung ist, als z. E. *Frankfurth am Mayn/ Osnabrück/ u. a. m.* eben dieselbe *Observanz, Uebung, und Status*, oder Zustand des *Exercitii Religionis* sey; welches Angeben und Meynung aber der rechtsinnigen natürlichen Vernunft, und der richtigen Denckungs-Krafft widersirebet und entgegen stehet. Daß nun ferner, wie bereits gedacht, nicht nur allein in dem gemeinen Sinne und Verstande, sondern auch der hohen Herren *Paciscenten*, und also des *Westphälischen Friedens-Schlusses*, Meynung nach, die Wörter: *Observantia, & Status Religionis*, keine Miteinführung einer andern Religion, so da im Jahr 1618. und respectivè 1624. in einem Orte nicht gewesen, in sich enthalten, und mit begreifen möge, ist aus dem *Instrumento Pacis* verschiedentlich zu ersehen, ins besondere aber aus dessen *Artic. V. §. 12. verl. Pacta autem &c.* überzeugend abzunchmen:

men: Sintemal in demselben Articul alle und jede Vergleiche, so zwischen einem Landes-Fürsten und seinen Ständen und Unterthanen, de Exercitio Religionis introducendo, conservando, & permitiendo, welches Exercitium im Jahr 1624. an einem Orte nicht gewesen, gänzlich cassiret, und gedachten Jahres Observanz zuwider und entgegen strebend erachtet und erkläret worden; dannhero selbige, wie auch dergleichen ausgesprochene Urtheile dadurch in so weit cassiret, vernichtet, und aufgehoben, daß, quoad futurum, sicut etiam præsens tempus, unumgänglich daraus zu folgern, quoad introductio, conservatio, seu permissio ejusmodi Religionis, quæ Anno 1624. in quodam loco non fuit, dicti Anni Observantiæ adverteretur; non attento, quod cum Statuum Provincialium & Subditorum consensu id factum, seu super his pactum initum sit. Ingleichen, wann ein Lehens-Herr in Religions-Sachen etwas eingeführet, oder sich angemasset, so Anno 1624. nicht gewesen, es sey gleich durch ordentliche Urtheile und Rechte, oder aussere diesen: So wird solches als ein Innovatum aufgehoben, und muß alles wiederum in den vorigen Stand gesetzt werden, vigore dicti Articuli V. §. 14. verbis: *A sola qualitate &c.* Hiernächst nun auch à generalibus ad particularia zu schreiten, ist zu bemerken, was massen von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in *Artic. XI. Instrumenti Pacis* versprochen: *Quod in Principatu Halberstadiensis Religionem in eo Statu velit relinquere, quemadmodum inter Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmum inita cum Capitulo Cathedrali pactioe ordinata est.* Wann aber höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchlaucht höchstseeligen Andenkens, durch ein öffentliches Patent in jetztgemeldetem Fürstenthum, auch dessen Städten, und Dörffern, nachhero das Exercitium der Evangelisch-Reformirten Religion hätten zulassen oder einführen wollen: So wäre solches ohne allen Zweifel, contra dictum Statum, wie auch wider den Friedens-Schluss in *Artic. VII.* verf. *Si verò aliqua communitas &c.* mithin ein widerrechtliches Attentatum gewesen; als davon ein mehreres in den nachfolgenden Sätzen wird gedacht werden. Solcher gestalt müssen auch die zeitliche Herren Bischöffe und regierende Fürsten von Osnabrück/ es sey nun, daß nach Anleitung des *Artic. XIII. Instrumenti Pacis* einer aus dem respectivè Hochfürstlichen Hannover: Braunschweig: Lüneburgischen Hauße/ oder aber successivè ein Catholischer Fürst und Herr, wie gegenwärtiger Zeit, welscher von dem Capitulo erwöhlet worden, *Statum Religionis, tam in Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditonibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis,* wieder einführen und behalten, als derselbe Status den 1ten Januarii 1624. gewesen. Da aber ein jedweder Landes-Herr, salva & integra manente Religione, quæ Anno 1624. quolibet in loco fuit, daneben auch noch das Exercitium seiner eigenen Religion sollte einführen mögen: So würde einem zeitlichen und jetzigen Catholischen Bischoff und Fürsten zu Osnabrück/ Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln/ in allen Städten, Flecken und Dörffern, wo das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion im Jahr 1624. nicht gewesen, solches anzuordnen; Hingegen aber einem Evangelisch-Lutherischen Bischoff und Fürsten daselbst zu Osnabrück in eben dergleichen Oppidis, Villis, Pagis, aliisque Locis, worinnen das bloße

bloße Exercitium Catholicae Religionis Anno 1624. geübet worden, auch die Evangelisch-Lutherische Religion nach diesem, und dergleichen für sich einzuführen ohnbenommen seyn: Welches alles aber der bisherigen Observanz, und dem Verstande des Westphälischen Friedens-Schlusses, auch nach der Catholischen Meynung, allerdings zuwider ist. Wann man auch die fernere Consequenz, und insonderheit dieses betrachtet: *Quod quilibet territorii Dominus Subditis suis, qui Anno 1624. in quibusdam locis, Exercitium Religionis, à suo Domino & regnante Principe diverse, sive publicum, sive privatum, non habuerunt, primo illius territorii Exercitium Religionis interdicere, illudque adimere, ac postea etiam subditos tales ad migrandum cogere possit, dict. Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. verl. Quod si vero &c. item verl. Conventum autem est &c.* So würde daraus dieses nothwendig folgen, daß, wann der Evangelisch-Lutherische Landes-Herr seinen Religions-Verwandten in einem Städtlein, Flecken, oder Dorffe, woselbst diese das Exercitium Religionis Anno 1624. nicht gehabt, oder im widrigen Fall, wann ein Römisch-Catholischer Bischoff denen Römisch-Catholischen in besagtem Stifte gelegenen Städten, Flecken &c. wo das Romano-Catholicum Exercitium Anno 1624. nicht gewesen, solches verstatet oder eingeführet hätte, daß, sage ich, alsdann ein Römisch-Catholischer Bischoff und Landes-Fürst auch denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, und hinwiederum ein Evangelischer Fürst denen Römisch-Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis noviter concessum, und da sie es im Jahr 1624. nicht gehabt, nicht nur allein wieder nehmen, sondern auch beyde, citra discrimen Religionis, nach Anleitung *dict. verl. Conventum autem est, &c. ad migrandum* würde nöthigen, und also von Haus und Hof zu gehen würde zwingen können. Damit es nun aber nicht das Ausersehen gewinnen möge, als wann dieses ein Particulair-Werk sey, und es nur allein mit dem Stifte Osnabrück etwa eine besondere Beschaffenheit habe: So wird man ein anderes, und zwar, daß diese obgedachte Inconvenientia universalis sey, aus mehreren Beyspielen wahrnehmen und bemerken können. Solchemnach ist, ratione præteriti, einem jeden sattsam bekandt, was massen das Fürstenthum Calenberg, gleichwie auch die gesammte Braunschweig-Samöverische Länder im Jahr 1624. und in allen nachfolgenden Zeiten Evangelisch-Lutherisch gewesen, und würcklich auch noch sind. Da aber der Herr Herzog, Johann Friederich, Höchstseeligen Andenkens, als ein Catholischer Fürst, seine Religion in jetztgedachten Ländern aller Orten etwa eingeführet hätte: So wäre der Ihm succedirte Hochfürstliche Landes-Herr, der Durchlauchtigste Herr Herzog Ernst August, Höchstseeligen Gedächtnisses, auch dem Friedens-Schluss gemäß, allerdings befugt und berechtiget gewesen, das Exercitium Religionis Romano-Catholicae daselbst nicht allein wiederum abzuschaffen, sondern auch so gar sothane neue Römisch-Catholische ad migrandum zu zwingen, und aus dem Lande zu weisen; und dagegen hätte nichts helfen, schäzen, noch versfangen können, was in dem *Artic. VII. verl. Si vero &c.* enthalten. *Quod Exercitium Religionis, ab Antecessore concessum, Successor auferre nequeat: Sientemal solches Imò, ad so-*

108 Protestantes inter se, gehöret, inter quos, 2do, Status Anni 1624. non attenditur, neque etiam, 3tio, necessitas migrandi, qualis inter Catholicos & Protestantes solummodo obtinet, *dic.* Artic. V. vers. Quod si verò &c. cum seq. den allergeringsten Platz findet; zu geschweigen, daß solches, 4to, in casu specialissimo, si nimirum communitas Domini sui Religionem amplexa, &c. ist verordnet worden, und also in genere ad alia & casus extraneos & diversissimos keinesweges extendiret werden kan. Dergleichen Veränderung der Landes-Herren, in puncto Religionis, sich auch bey dem Hochfürstlichen Landgräflich-Hessischen Hauße, Homburgischer Linie, ehemals begeben. Und dafern man bey den Hochfürstlichen Häusern Mecklenburg-Schwerin, und Sachsen-Lauenburg, als ehemaligen Römisch-Catholischen Fürsten, dergleichen Innovationes in ihren Landen hätte einführen wollen; Diese hohe Häupter aber ohne Hinterlassung Männlicher Erben, oder Prinzen, abgegangen wären: So hätten die Römisch-Catholische Unterthanen von denen Successoribus Serenissimis, nicht nur allein ihres Exercitii Religionis Catholicae entsetzet, sondern auch ad migrandum, und mit den Ihren das Land zu räumen angehalten und gezwungen werden können. Gleichwie aber dergleichen Verfahren grosse Mißbelligkeiten, auch Feindseligkeit, Verfolg- und Verwirrung, so dann Haß und Neid zwischen beyder Religion zugehörigen Unterthanen und Ständen, gleichwie zwischen diesen und ihrem Landes-Fürsten, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs, und dessen Ruhe und Wohlfarth, im Betracht der daraus entstandenen übeln Folgen, würde nach sich gezogen haben; die hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse aber solche und dergleichen Uneinigkeiten verhüten und abwenden wollen, mithin ein ganz anderes Absehen und Scopum gehabt: Als stehet daher abzunehmen und zu schließen, daß selbe, zu Verhüt- und Abkehrung dergleichen übeln Folgen, per Observantiam & Statum Religionis Anno 1618. und respectivè 1624. alle fernere oder neue Einführung anderer Religionen, als in dem obgedachten Jahre jedes Orts üblich gewesen, verbieten und abschaffen wollen; wie solches vorgemeldete Hochfürstliche Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. respectivè zu Hannover, Mecklenburg, Schwerin, und Sachsen-Lauenburg, bisher observiret und genau beobachtet, auch das gute Vertrauen und eine beständige Einigkeit, als worinn die wahre Wohlfarth des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs bestehet, dem blinden Religions-Eiffer höchst rühmlich präferiret und vorgezogen haben.

Ratio decidendi II.

Fürs Zweyte ist aus denen zu Münster und Osnabrück gepflogenen Friedens-Handlungen, und deren Beschreibungen, satzsam bekandt, wie die hohe Herren Paciscenten wohlbedächtlich dahin abgezielet, in dem Religions-Wesen, auch wegen Besitz- und Genießung der geistlichen Güther, einen gewissen Terminum, Ziel, oder Zeit, zu setzen, wornach alles zu richten; und daß zu Verhütung künftiger Mißverständnis und Irrungen, selbiger festgesetzte Terminus hinfüro stets vor Augen gehalten, auch keinesweges dawider gehandelt, noch davon abgegangen werden sollte, ausdrücklich zu bestimmen. Sodann ist insonderheit auch bewusst, wie man von
Eri.

Seiten der Römisch-Catholischen eigentlich auf das Jahr 1630, in welchem Jahr besagte Catholische, Krafft des im Jahr 1629. ergangenen *Edicti Ferdinandi II. Gloriossi. Memor. de redintegrandis Bonis Ecclesiasticis*, von sothanen geistlichen Güthern bereits einen grossen Theil wieder eingenommen hatten, der Zeit fest bestanden: Protektirender Seits aber von dem Termino Augustan. Confess. 1618., als dem Anfange und Ursprung des dreyßigjährigen Deutschen Krieges, und in welchem Stand alles wiederum müste restituiert werden, nicht hat wollen abgewichen werden; endlich beyde Theile von ihrem Vornehmen, oder gefassten Resolution, etwas nachgegeben, und die mittlere Zeit, nemlich das Jahr 1624, die Chur-Pfalz/ und die Marggraffschafft Baden-Durlach ausgenommen, als welche, wie bereits gedacht, auf das Jahr 1618. restituiert worden, pro Termino Restitutionis beliebet, angenommen, und dergestalt festgestellet, daß, wann schon durch Urthel und Recht, oder vermittelst des Landes-Fürsten mit seinen Ständen und Unterthanen etwa gemachten Vergleichs, eine Religion in einem Orte, allwo dieselbe im Jahr 1624. nicht in Uebung gewesen, und also gemeldten Jahres Observanz und Zustande zuwider, vor dem Westphälischen Friedens-Schluss daselbst eingeführet, zugelassen, oder beybehalten worden wäre, selbige dannoch wiederum abgeschaffet, und alles in den Stand vom gedachten 1624^{ten} Jahr ersetzt und restituiert werden sollte, *vigore dicti Art. V. §. 12. Quantum deinde &c. vers. Pacta autem, &c. verbis: Concessiones, quæ de publico vel privato Religionis Exercitio NB. introducendo, permittendo, & conservando antehac intercesserunt.* Und bindet der hieraus folgende Schluss um so vielmehr genauer und schärfer, nachdem die hohen Herren Paciscenzen die Rechts-Regul: *Quamvis multa de Jure fieri prohibeantur, ea tamen, si facta sint, nihilominus teneant obligationem*, hier nicht haben wollen gelten, noch das mindeste Gewicht nehmen lassen; sondern, was mit beyder Theile, nemlich des Landes-Fürsten und der Unterthanen etwaigen Belieben und Willen eingegangen, stipuliret oder geschlossen worden, dannoch solches alles, als dem Termino, Anno 1624. zuwider und entgegen, vernichtet, und gänzlich aufgehoben haben. Daher dann auch eine andere Rechts-Regul allhier, und bey solchen Umständen, einen festen Fuß ergriffen, nemlich: *Ubi id, quod ritè & decenter factum & perfectum est, cassatur, prout hic concessio, introductio, permissio, & conservatio alterius Exercitii Religionis, id ipsum ex parte altera longe magis fieri prohibetur.*

Zum Dritten bestätigen die in *dicto vers. Pacta autem, &c.* folgende Wörter den obgedachten Folgerungs-Schluss zum Ueberfluß, *verbis: Nec ab iisdem (hoc est, Observantia in Anno 1624. & Pactis, huic non adversantibus, utpote de quibus paulò ante dictum erat,) nisi mutuo consensu, recedere liceat.* Ist nun dem also, so giebt sich von selbst untrüglich, daß ein Landes-Fürst für sich allein keine andere Religion, als jedes Orts im Jahre 1624. gewesen, einführen lassen, noch beybehalten, oder dulden möge: *Ubi enim utriusque partis consensus copulativè & præcisè requiritur, ibi unius, seu alterius minime sufficit.* Und wäre solchemnach dieser *vers. Pacta autem, &c. Instrum. Pac. Westphal.* alleine genug, diese vorgesezte

Ratio de-
cidendi
III.

und aufgegebene problematische Frage völlig zu entscheiden, wann man die übrigen Gründe mit einem Stillschweigen übergehen wollte. Ehe und bevor man aber in der Fortsetzung der unumstößlichen Beweisgründe weiter gehet, muß mit wenigen zum voraus untersucht und ausgemacht werden, was für Personen unter den Wörtern: *mutuo consensu*, eigentlich begriffen und verstanden werden; hiernächst muß man auch die Kraft und Wirkung dieser Wörter betrachten. Gleichwie nun die *sequentia, præsertim si relationem habeant ad antecedentia*, nach dem Verstande und Begriff dieser gedachten Wörter müssen ausgeleget und verstanden werden: Als ist zu beobachten, daß kurz vorher in *dict. vers. Pacta autem, &c. immediati Status Imperii, eorumque immediatorum Status Provinciales, & Subditi*; in dem andern Satze, nemlich *vers. Hoc tamen non obstante, &c.* aber nur allein *Status immediati eorumque Subditi* sich befinden, und daher sicher zu schliessen, quod horum *mutuus consensus in istiusmodi novationibus requiratur*. Wiewohl nun das letztere weniger, als das erste, zu erfordern scheint: So ist dennoch beydes gleich viel, weil die *Status Provinciales* auch *Subditi* sind, indessen aber der *Status Provincialis Consensus nominatim & implicite* dabey erfordert wird. Und daraus ist dann Sonnenklar erscheinlich, daß ein Dorff, Flecken, oder Municipal-Stadt für sich keine Macht noch Gewalt habe, mit dem Landes-Herrn sich der Religion wegen zu vergleichen, und in ihrem Orte, des Landes-Herrn seine Religion einzuführen, so im Jahr 1618. und respectivè 1624. daselbst nicht gewesen, weder sonst in Religions-Sachen etwas zu verändern, oder zu ordnen befugt sey; sondern, daß auch derjenigen Belieben, oder Consens, dazu erfordert werde, welche die gesammte Landschaft repräsentiren, quales sunt *Status Provinciales*, und daneben auch die andere Unterthanen. Da aber in einem Fürstenthum etwa keine Land-Stände befindlich sind, so wird sich dennoch, gleichwie bey den Römisch-Catholischen der Clerus, oder die Geistlichkeit, als auch bey den Evangelischen das Ober-Consistorium, davon nicht ausschliessen lassen, als welches auch inter *Subditos* gehöret, und dem die *Cura Religionis & Sacrorum* fürnehmlich obliegt; ja, es müssen auch sogar die *Patroni Ecclesiarum* und *Conservatores*, gleichwie alle andere, so dabey interessiret sind, ihr Theil daran haben, und quoad *Consensum* freywillig mit einstimmen. Quod enim omnes tangit, ac de quorum Interesse & Præjudicio agitur, hoc ab omnibus debet approbari. Und ein solcher Consensus omnium wird absonderlich in Religions-Sachen, als einer der allerwichtigsten, und also auch in dem Fall, da man des Landes-Herrn seine Religion in einem Dorffe, Flecken, oder Stadt, einführen wollte, allerdings erfordert. Da aber dergleichen Religions-Einführung durch ein ganzes Fürstenthum des Heil. Röm. Deutschen Reichs geschehen sollte: So dürffte, und zwar in dem Betracht, daß insgemein alle, der Unterthanen ihrer Religion zugethane Reichs-Stände dabey interessiret sind, *habita ratione à Statibus Provincialibus ad Status Imperii*, auch dieser aller des Heil. Röm. Deutschen Reichs Stände ihr Belieben und Consens dazu nöthig seyn; wiewohl solches in dem oftangeführten Instrumento *Pacis Westphalicæ* nicht ausdrücklich ist entschieden worden. Insonderheit aber, gleich-

gleichwie in denen Päpstlichen/ oder Römisch-Catholischen Orten/ die Conservatores Jurium & Advocati Ecclesiarum, Monasteriorum, aliorumque Conventuum, absonderlich dabey interessiret sind, und solcherwegen deren Zustimmung/ Römisch-Catholischen Theils/ auch nothwendig dabey erfordert werden dörfte: Als müste ebenfalls auch/ Evangelischen Theils/ derjenige Fürst/ oder Landes-Herr/ welchen etwa der regierende Landes-Fürst/ oder Antecessor, in der Regierung/ bey seinem Leben dazu erkohren und benannt/ oder in seinem Testament, auch sonst durch anderweitige Vergleiche und Verträge, die Erhaltung der Religion empfohlen und recommendiret hat/ allerdings mit dazu gezogen werden; ob gleich derselbe die Regierung eines solchen besagten Landes noch nicht würcklich angetreten hätte.

Viertens, ist auch in *dict. Artic. V. §. 7. Quot Capitulares, &c.* Ratio decidendi IV. folgende ganz deutliche Verordnung geschehen: *Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus NB. ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit; als* worin weiters klärllich vor Augen gestellet, und ausgeleget wird, was die in *Ratione decidendi I.* angezogene Worte: *Observantia & Status Religionis, vor Krafft und Würckung haben, nemlich à contrario: Quod, nimirum, ubi aliquod Exercitium Religionis non fuit palam receptum permissumque, nec ibidem introduci debeat, utpote Observantia & Statui dicti Anni 1624. adversum. Dagegen zwar könnte oder mögte eingewendet werden, daß dieses sey in specie de mixtis Episcopatibus verordnet worden, und also à particulari ad universale kein Schluß könne noch möge gemacht werden. Es ist aber hingegen ex antecedentibus genugsam zu ersehen, daß die Termini 1618. und respectivè 1624. universales seyn: Derowegen auch in hoc §. 7. quoad Exercitium Religionis, keine dispositio specialis, noch weniger eine exceptio à regula, sondern nur eine bloße declaratio und explicatio universalis dispositionis in verbis antecedentibus determinata, gefunden und angetroffen wird. Quæ enim dubitationis tollendæ gratia, Contractibus, aliisque negotiis, adjiciuntur, Jus commune non lædunt, l. 18. ff. de Regul. Jur.*

Welches auch zum Fünfften, aus besagtem *Artic. V. §. 9.* Ratio decidendi V. *Quæcunque Monasteria, &c. verò Omnia quoque &c. verbis: Publicum etiam Religionis Exercitium idem maneat, quod quovis in loco, dicto Anno, dieque, usitatum fuit, noch weiter erhellet; als woselbst ausser allem Zweifel solches, mit gleicher Krafft und Nachdruck habenden Wörtern, nicht nur allein de Episcopatibus mixtis, sondern vielmehr universaliter, von allen Chur- und Fürstenthümern, verordnet wird. Und wann auch schon dawider eingewendet werden wollte, hoc ipso, quod Exercitium Religionis manere debere præcipitur, quale fuit Anno 1618. & 1624. non excludi, quo minus alia adhuc admitti possit religio, salva per omnia manente prima: So wird darauf dreyfach geantwortet: und zwar erstlich, will man sich der Kürze wegen nur darauf beziehen, was bereits in den vorhergehenden *Rationibus decidendi I. & II.* aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. verò Pacta autem, &c.* durch die angeführte Wörter: *Concessiones, item Introducingo, Permittendo, & Conservando* ist besätigt worden; gleichwie dann auch deducendo*

dendo überzeugend ist dargethan, was massen alle Concessionen, Introductiones, Permissiones, & Conservaciones Religionis, qua Anno 1618. & respectivè Anno 1624. alicubi non fuit, verworffen und vernichtet worden sind. Zwentens will man, um die möglichste Kürze in diesem Responso zu beobachten, die in der nächst vorhergehenden, gleichwie in dieser *Ratione decidendi V.* angeführte *Pactus Instrumenti Pacis Westphalicae* zugleich betrachten; als worinnen dreyerley fürgestellt und entschieden werden, nemlich, *Locus, Tempus, & Modus, seu Qualitas Exercitii Religionis.* Der *Platz*, oder *Locus* wird in dem §. 7. *Quot Capitulares &c.* per *voculam, ubi*, in dem §. 9. aber per verba: *quovis in loco*, angewiesen. Die *Zeit*, oder *Tempus Exercitii Religionis*, darauf fürnehmlich reflectiret werden muß, ist, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen zum öfftern gemeldet, das Jahr 1618. und respectivè 1624. und hat es solcher wegen nicht den allermindesten Streit. Das dritte aber, *Modum* seu *Qualitatem Exercitii Religionis* belangend, dabey muß man folgende Wörter des *Instrumenti Pacis dict. Artic. & §.* wohl erwegen: *Ita restituantur & permaneat, quatenus Anno 1624. palam receptum permissumque fuit, h. e.* Das *Exercitium Religionis* soll also und dergestalt wiederum hergestellt werden und verbleiben, wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich ist hergebracht und zugelassen gewesen. Ist nun, zum Exempel, das *Exercitium Religionis Romano-Catholicae* im Jahr 1624. privativè, oder allein in einem Orte öffentlich hergebracht und zugelassen gewesen: So muß es auch also und dergestalt dabey verbleiben; ohne daß eine andere Religion, nisi *mutuo Consensu*, wie in der vorhergehenden *Ratione decidendi II.* ist dargethan und erkläret, daneben könne oder möge eingeführet werden. Und also stehet es auch reciprocè mit den Protestirenden gegen die Catholische zu halten. Absonderlich aber ist aus dem Worte: *Permissumque fuit*, zu bemerken, daß die *Permissiones*, oder *Zulassungen* auch nach dem Stande und Verhältniße des Jahrs 1618. oder 1624. reguliret werden müssen. Noch klärer aber ist obiges aus dem besagten und angeführten §. 9. *Quaecunque Monasteria, &c.* zu ersehen, und vorläuffig dabey zu betrachten, quod *publicum Religionis Exercitium* in omnibus vel sit privativè *Catholicae*, vel privativè *Augustanae Confessionis*, (darunter so wohl die Reformirte, als Lutherische Religion begriffen) vel ex utraque Religione mixtum. Welches nun von diesen dreyen, nemlich Römisch-Catholische, Reformirte, und Lutherische Religion, in einem Orte Anno 1618. und respectivè 1624. in Uebung und Gebrauch gewesen, eben dasselbe soll also verbleiben. Sollte man nun eine solche deutliche Wahrheit nicht begreifen wollen; oder sollte man an dieser meiner gründlichen Erklärung etwa noch einen Zweifel haben: So mag man die zur Erläuterung dienende *Exempla* vor Augen nehmen. Ich will demnach einen solchen Zweiffler zu dem bereits in den vorhergehenden Sätzen gedachten Exempel, da nemlich Anno 1624. in einer Stadt das *Exercitium Religionis Romano-Catholicae solum & privativè öffentlich* in Uebung gewesen, nemlich zu der *Chur-Bayerischen Residentz-Stadt München* führen, und fragen, daferne zeithero per *Successionem Principis Augustanae Religionis*, oder sonsten das *Exercitium Religionis Augustanae*, da
selbst

selbst öffentlich eingeführet, und annoch beständig gehalten würde, ob solchen Falls heut zu Tage das publicum Religionis Exercitium adhuc idem sit, vel ita manserit, das ist, ob dasselbe Exercitium Religionis noch gleicher Weise und also daselbst geblieben, wie es im Jahr 1624. gewesen? Wird nun auf diese Frage mit Nein, wie recht, geantwortet: So folget der gesunden Vernunft nach ohn widersprechlich daraus, daß, wann neben derjenigen Religion, welche in einem Orte im Jahr 1624. privativè, oder alleine gewesen, noch eine andere öffentlich eingeführet wird, publicum Religionis Exercitium tunc non amplius esse idem, neque ita mansisse, quemadmodum fuit Anno 1624. einfolglich, daß solches eine Innovatio, oder Neuerung, und dem *Instrumento Pacis Westphalicae* zuwider, mithin derenthalben auch widerum aufzuheben und abzuschaffen sey. Würde man aber obgedachte Frage, wider Vernunft, affirmativè, oder mit Ja beantworten: so müste nothwendig daraus folgen, wie bereits in *Ratione decidendi I.* ist angezogen worden, publicum Religionis Exercitium idem esse, ubi privativè unum, & ubi simul utrumque palam viget; oder deutlicher zu reden, daß zu München und zu Dresden, allwo, wie einem jeden bekandt, respectivè das Römisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium allein in Uebung und Gebrauch ist, eben dasselbe publicum Exercitium sey, als zu Franckfurch, Augspurg, Osnabrück, und derer Orten mehr, allwo beyde Religionen, nemlich die Römisch-Catholische, und Evangelisch-Lutherische, öffentlich geübet werden. Ja es würde warlich bey tiefferem Nachsinnen der Sachen endlich darauf hinaus lauffen, daß die Protestirende- und Römisch-Catholische Religionen eine und dieselbe wären, und zwischen beyden gar kein Unterscheid sey; mithin daß die Hohe Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schluss sich nicht hätten bemühen dürfen, wegen des Exercitii Religionis, so da nach einer solchen Hypothese einerley ist, einen Unterscheid zu machen, geschweige so viel Zeit und Kosten darum zu verschwenden. Gleichwie nun aber solche und dergleichen aus der gedachten falschen Hypothese fließende Absurditäten der natürlichen Vernunft widerstehen: Als erachtet man dassetz ganz unnöthig zu seyn, mit ferneren Widerlegungen sich aufzuhalten.

Zum Sechsten, wird diese Meynung aus dem oft angezogenen *Artic. V. §. 14. A sola qualitate &c. vers. Territorii Jure, &c.* merklich bekräftiget; als worinnen ist verordnet worden, quod in iis Locis, ubi Catholici & Augustanae Confessionis Status ex aequo Jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum, Religionem concernentium, idem Status Anni 1624. manere debeat: Daß nemlich, wann eine Stadt, oder Land, zweyen Herren, deren einer, zum Exempel, der Römisch-Catholischen, der andere aber der Protestirenden Religion zugethan ist, gehöret, oder von solchen Landes-Herren gemeinschaftlich regieret wird, das Exercitium Religionis, und deren anlebende Sachen, allesammt im Stande des 1624^{ten} Jahres gelassen werden sollen. Daher ohne Widerspruch folget, daß, da in solchem ausdrücklich bestimmten Jahre in sothanen obgedachten zwey-Herrigen Lande, oder Stadt, das Römisch-Catholische Religions-Exercitium alleine in Uebung gewesen, der Protestirende Mit-Herr, oder Mit-Regent, das Ex-

Ratio decidendi VI.

exercitium seiner Protestantischen Religion daselbst nicht einführen möge: Ist aber alles Evangelisch gewesen, kan hingegen der Römisch-Catholische Mit-Regent seinen Religions-Verwandten das Exercitium Religionis Romano-Catholicæ eben wenig geben noch zugestehen. Woraus dann auch ferner ohnwiderleglich fließet, daß ein Fürst, oder Landes Herr, in Krafft Landes-Fürstlich-hohen Obrigkeit, vigore Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, contra Statum Anni 1624. & respectivè 1618. das Exercitium seiner privativen Religion eigenwillig einzuführen nicht vermag. Und wiewohl dawider könnte oder mögte angeführet werden, daß dieses eine Special-Sache, oder Verfügung in Condomino oder Mit-Regenten sey: So ist jedoch in denen hier vorhergehenden Sätzen, besonders in *Ratione decidendi I. & IV.* daß es allerdings ein Universale sey, bereits überführend dargethan und erwiesen worden.

Ratio decidendi VII.

Zum Siebenden, kommt auch noch hinzu, quod Exceptio firmet Regulam in casibus non exceptis, oder wann aus Special-Umständen und Ursachen etwas sonderbares verordnet oder gesetzet wird, daraus zu schließen, daß in der Regul ein Widriges enthalten. Nun ist aber einem jeden sattfam bekandt, was maßen das Exercitium Religionis nach der Observanz und Uebung, oder Zustand des 1618ten und respectivè 1624^{ten} Jahres reguliret sey, und in einem solchen regulirten Zustande solle und müsse erhalten werden. Diese sonst fest-stehende Regul aber hat eine sonderbare Exception, oder Abfall bey denen Ländern, und Güttern, welche etliche Reichs-Stände vor Menschen Gedenden sich einander verpfändet oder verpfändet haben, und wieder eingelöset werden; daß nemlich der rechte Landes-Herr, welcher das Land oder die Gütter wieder eingelöset hat, auch in solchen eingelöseten Güttern oder Länden das Exercitium seiner Religion, wann schon solches in dem Jahr 1618. und respectivè 1624. daselbst nicht ist in Uebang oder Brauch gewesen, selbiges dannoch öffentlich einführen mag, vermöge des angeführten *Artic. V. §. 9. Quæcunque Monasteria, &c. verfi. Quæ vero bona &c.* Als daher dann auch zu schließen, daß solches in gemein allerdings verboten sey. Dann, wofern ein jedweder Landes-Herr solches zu thun berechtiget wäre: So wäre allerdings ganz überflüssig und ohnnöthig gewesen, solches ausdrücklich, und zwar benanntlich im Fall der Wiedereinlösung anderer verpfändeter Länder und Leute, zu verordnen. Daß es aber mit solchen verpfändeten und wieder eingelöseten Ländern eine ganz sonderbare Beschaffenheit habe, und daß eine Exceptio specialis à Regula communi & ordinaria darinnen enthalten sey, solches ist aus folgenden Gründen sehr deutlich zu ersehen. Und zwar, 1^{mo}, aus der Connexion dieses angezogenen Sphi, mit dem nächst vorhergehenden Spho: verb. *Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, &c.* daß nemlich die Reichs-Pfände denjenigen, welchen sie sind verpfändet worden, verbleiben, und Status Religionis des 1624. oder 1618ten Jahres darin erhalten werden solle: Wie man dann auch bey dem Reichs-Lehen Oppenheim, und andern mehr, die Exempel hat; und noch absonderlich in der jetztgemeldten Stadt Oppenheim auch, quoad Augustanos, in specie die Evangelisch-Lutherische betreffend, der Status Anni 1624. gehalten werden solle, wie

Artic.

Artic. IV. verſ. Auguſtanae Confessionis, &c. ſolches ergiebet. Die nachfolgende Wörter: *Quæ vero bona &c.* und deren *vis adverſativa* aber geben zu hellem Tage, daß ein anderes, und zwar etwas abſonderliches, darinnen hat ſollen verordnet werden. 2do, Iſt auch dieſes ſpecialiter, quoad terras & bona oppignorata, darin enthalten, daß der rechte Landes-Herr, welcher das Land wieder eingelöſet hat, das Exercitium Religionis, welches von dem Creditore darin iſt eingeführet worden, und Anno 1618. und reſpectivè 1624. daſelbſt in voller Uebung geweſen, daſelbſt zu dulden keinesweges gehalten ſeyn ſolle; ſondern ſolches in ſothanen Landen nach eigenem Belieben abſtellen könne, und die Unterthanen mit dem Landes-Herrn ſich wegen des öffentlichen Exercitii Religionis vergleichen ſollen: wie das Exempel mit der Bergſtraße ſolches ausweiſet, als welche vigore *Artic. IV. §. Cum autem certa &c.* von Chur-Maynz wieder eingeführet worden; ſondern deren Zugethane mit der Verordnung *dicti ſphi. Quæ vero bona &c. verb. Quod non debeant cogi ad migrandum, neque deſerendum Religionem, quam ſub priori poſſeſſore, Electore ſcilicet Palatino, amplexi fuerant*, ſich vergnügen und vorlieb nehmen müſſen. Die Urſach aber dieſer Special-Verordnung, oder Exception, quoad bona oppignorata, iſt ſo wohl aus dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſelbſten, als auch aus denen gemeinen geſchriebenen Kayſerlichen Rechten, oder Jure Juſtiniano, offenkündig: Jenes, weil darinnen enthalten: *Quod Jus Reformandi Exercitium Religionis dependeat à Jure Territorii & Superioritatis*, conf. *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* und alſo dem Domino oder Landes-Herrn ſolches zuſiehe. Nun iſt aber der Creditor, qui in poſſeſſione pignoris iſt, kein Landes-Herr, ſondern nur ein bloſer Inhaber des Unterpandes; wie er derohalben dann auch in *dict. §. Quæ vero bona &c.* nur prior Poſſeſſor genannt wird; hat auch kein Jus Territorii, noch Superioritatis, als daß er etwa nomine Domini, hujusve Permiſſu, ſolches exerciret: dannhero ihm auch kein Jus Reformandi in re aliena iſt zugeſtanden. Dieſem allen dann auch noch ferner beypflichtet, was in *dict. Artic. V. §. 14. A ſola qualitate &c.* verſ. *Sola Criminalis &c.* verordnet, quod, ſcilicet, Jus Retentionis, ſo einigermaßen mit dem Pfand-Rechte verglichen werden kan, non tribuat Jus Reformandi. Aus den allgemeinen geſchriebenen Rechten aber iſt ſattſam bekandt, quod Creditor non habeat facultatem aliquid immutandi in re ſibi oppignorata, maxime in præjudicium Domini proprietatis, eoque diſſentiente. Derowegen quæ illicite & contra diſpoſitionem Legis dießfalls von demſelben etwa vorgenommen worden, billig wiederum abzuschaffen, und in vorigen Zuſtand alles zu ſetzen geweſen: Bevorab da in den geſchriebenen Kayſerlichen Rechten verordnet, quod, quando Commodatarius, re commodata, & Creditor re ſibi oppignorata aliter utuntur, quam ſecundum Pacta licebat, furtum committere dicantur, §. 6. *Furtum &c. Inſtitut. de obligat. quæ ex delict. naſc.* Es bleibet demnach die in dem angezogenen §. *Quæ vero bona &c.* enthaltene Diſpoſition, in terminis exceptionis, ob ſpeciales rationes in der vorgedachten Richtigkeit feſt beſtehen; und wird dadurch die Regul, quoad caſus non exceptos, merklich beſtätiget: Wie dann auch die Anfangs vor-

D

ge

gekommene und vorausgesetzte *Ratio dubitandi IV.* hiermit ihre völli-
ge Abfertigung bekommt. Dann, woferne der oftangezogene *§.*
Quæ vero bona &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht de excep-
tione, seu speciali dispositione, circa res oppignoratas, sondern de
constitutione universalis sollte verstanden oder ausgeleget werden
wollen: So würde der Status Anni 1618. & respectivè 1624. als
das fundamentum totius Instrumenti Pacis Westphalicæ, und also
auch dieses selbst dadurch gänzlich umgestossen, und auf einmal
übern Hauffen geworffen; und könnte solchemnach ein jedweder Suc-
cessor diversæ Religionis, hujus Status vom Jahr 1618. und 1624.
ändern, das Exercitium seiner Unterthanen, welche es damals ge-
habt, willführlich nehmen; und hätten sich sothane Unterthanen
des Instrumenti Pacis Westphalicæ gar nicht zu erfreuen, sondern
müßten sich mit demjenigen Vergleich, so sie mit ihrem Landes-
Herrn eingehen würden, schlechterdings vergnügen. Quod, quia
tot expressis textibus Instrumenti Pacis Westphalicæ, nec non una-
nimi tam Catholicorum, quàm Evangelicorum, sententiæ & opi-
nioni, tum etiam observantiæ refragatur, nimiumque probaret, ni-
hil omninò probat. Und derowegen ist die daraus fließende, und
in *Ratione dubitandi IV.* vorausgesetzte Sententiæ absurda weiter an-
zuziehen, oder weitläufftiger auseinander zu wickeln, überflüssig.

Ratio de-
cidendi
VIII.

Schließlich, und zum Achten, stehet sonderlich zu beobachten,
daß inter Catholicos & Protestanten in dem Instrumento Pacis West-
phalicæ ganz andere und sehr verschiedentliche Verordnungen ge-
macht und enthalten seyn, als inter Protestanten solos gelten, und
pro norma, seu regula, angesehen werden sollten. Von den ersten,
nehmlich Römisch-Catholischen, wird in *Artic. V.* gehandelt; wie
aus dessen Anfang, verbis: *Gravamina, quæ inter utriusque Reli-
gionis Electores, &c. Item, de iis, prout sequitur, conventum est &c.*
zu ersehen: Wiewohl auch bißweilen, da die Materie connexitas sol-
ches veranlasset, als zum Exempel, circa Exercitium Juris Dioecea-
sani ac Jurisdictionis ecclesiasticæ, in *§. 16. Jus Dioecesanum &c.*
verbis: *Quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, & seq.*
sodann auch in puncto Deputationum extraordinariarum, in *§. 18.*
*In Conventionibus, &c. verb. Si res inter Augustanæ Confessionis Sta-
tus versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, &c.* inter solos
Protestanten einige Verordnungen in *dict. Artic. V.* zu finden. Haupt-
sächlich aber so viel das Jus Reformandi inter hos Protestanten so-
los betrifft, davon ist die deutliche Verordnung in dem *Artic. VII.*
Instrumenti Pacis Westphalicæ enthalten und vorgeschrieben. Wann
man dann diese beyde Articulos etwas näher betrachtet, und gegen
einander hält: So wird der Schluß ganz hell und deutlich geben,
daß gleichwie der Religions-Unterscheid unter den Protestirenden
sehr geringe, zwischen ihnen aber und denen Römisch-Catholischen
gar groß ist: Also auch die Macht und Gewalt in Religions-Sa-
chen etwas vorzunehmen, oder zu verändern, zwischen den Römisch-
Catholischen und Protestirenden oder Evangelischen, vielmehr ein-
geschränket, oder genauer und schärffer in dem oftgedachten West-
phälischen Friedens-Schlusse gemacht worden, als zwischen den
Protestirenden alleine; denen unter sich vieles ist zugelassen, so aber
zwischen den Römisch-Catholischen und Protestirenden allerdings
ver-

verbotten bleibet. Dieses nun näher darzuthun, so wird vorausge-
setzt, was maßen aus obigen und vorhergehenden zur Genüge be-
kandt seyn werde, welchergestalt, Erstlich, inter Catholicos &
Protestantes die Observantia, oder Status Religionis vom Jahr 1618.
und respectivè 1624. als eine feste Regul oder Richtschnur sey ge-
setzt worden; nach welcher nehmlich alles wiederum hergestellt, ge-
richtet, und auch dabey erhalten werden muß, biß man sich in Reli-
gions-Sachen anders wird verglichen haben. Diese scharffe Re-
gul aber findet unter denen Protestirenden, außer was in specie von
der bereits in vorhergehendem gedachten Stadt Oppenheim, und
denen darin wohnhaften Evangelisch-Lutherischen Bürgern und
Einwohnern in *Artic. IV. verl. Augustanae Confessionis Consorti-
bus &c.* enthalten, keinen Platz; sondern es ist die darunter ge-
machte Verordnung viel glimpfflicher und gelinder. Dann in An-
sehung dieser letztern, ist der Status Religionis, qualis fuit tempo-
re Pacificationis Westphalicæ, nehmlich zu den Zeiten des Westphä-
lischen Friedens-Schlusses, in *Artic. VII. ein:* für allemal fest-
gestellt und vorgeschrieben worden, verbis: *Ubi alterius partis Sa-
cra exercitio publico de presenti vigent, &c. item in fine: Eidem
Religione addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publicè recepta
est;* wie ingleichen auch, und zwar ad speciem zu gehen, wegen des
Herzogthums Magdeburg, sodann der Fürstenthümer Halber-
stadt und Minden, solches und ein gleiches in dem *Artic. XI. In-
strum. Pac. verl. In his verò, &c. verbis: Augustanae Confessionis
exercitium, quale nunc ibi viget, maneat,* ist verordnet und ausdrück-
lich bestimmet worden. Zweytens, befindet sich, daß inter Catho-
licos & Protestantes der Status vom Jahre 1624. und respectivè
1618. so genau, scharff, und nachdrücklich gehalten werden muß,
daß, wann schon vor dem Westphälischen Friedens-Schlusse der
Landes-Herr mit seinen Unterthanen sich wegen des öffentlichen,
oder privati Exercitii Religionis, gütlich verglichen hätte, solches al-
les, in so weit es dem Religions-Stande, oder Observanz des
Jahrs 1624. und respectivè 1618. zuwider, solle und müsse für
null und nichtig erkläret werden, per textum expressum in *supè
dict. Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. verl. Pacta autem seq.* Hin-
gegen aber ist viel milder, gelinder, und leidlicher, daß dergleichen
Vergleiche, zum Exempel, der Evangelisch-Reformirten Landes-
Herren mit ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, oder vi-
cissim, für gut und bündig erkläret und gehalten werden, vermöge
des bereits zum öfftern gedachten *Artic. VII. verbis: Salvo semper
Statuum, qui Protestantes vocantur, inter se, & cum Subditis suis
conventis Pactis, &c.* Drittens, wann ein Catholischer Fürst in
einem Evangelischen Fürstenthum succediret, oder selbiges sonsten
besitzet, und darinne sich eine Universität, oder hohe Schule befindet,
wie auch reciprocè, da ein Protestirender, oder der Evangelischen
Religion zugethaner Fürst, ein Römisch-Catholisches Land, und der-
gleichen Universität darinnen hätte, mag und kan der Landes-Fürst
seiner Religion zugethane Professores selbst in Facultate Juridica &
Medica, geschweige Theologica & Philosophica darinnen keinesweges
einsetzen, noch einführen, wann nicht selbige bereits im Jahr 1618.
und respectivè 1624. in besagter Facultät gewesen: Wohlerwogen,

daß die Bestellung der Schul-Bedienten nicht weniger, als der Kirchen-Bedienten, ein annexum Religionis, oder eine der Religion anfliebende Sache ist; wie aus dem *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* verl. *Hoc tamen non obstante, &c.* solches zu ersehen, und zwar ins besondere aus den Worten: *Cujusmodi annexa habentur Institutio Consiliorum, Ministeriorum, NB. tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum.* Nun aber hat es mit denen annexis Religionis, quoad ejus Jura, eben dieselbe Beschaffenheit, als mit der Religion selbst, dict. verl. *Hoc tamen non obstante, &c.* verbis: *Retineant etiam id impostum, cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.* Also und solcher gestalt dann auch der Schluß von selbst ergiebt, daß, gleichwie ein Römisch-Catholischer Fürst, an statt eines abgehenden Protestirenden, oder Evangelischen Pfarr-Herrn keinen Römisch-Catholischen Priester annehmen, und wieder einsetzen könne, noch möge, wie dieser Satz ohnstrittig ist, und als ausgemacht zugegeben, und für ganz richtig angenommen werden muß; eben so wenig nach Abgang eines Protestirenden Professoris, oder andern Schul-Lehrers, einen Römisch-Catholischen Professore, oder Schul-Lehrer anzunehmen, und zu setzen befugt sey; sondern er muß die Universität und Schule bey derselben Religion, und in dem Zustande, als wie sie im Jahr 1618. und respectivè 1624. gewesen, auch lassen: Wie es nicht weniger in dem Gegenfalle mit einem Protestirenden Fürsten, so ein Römisch-Catholisches Land, Universität, und Schulen überkommt, soll und muß gehalten werden. Es ist aber nur allein unter den Protestirenden ein mehreres zugelassen, und in dem oft besagten Instrumento Pacis Westphalicae verstattet worden: Sontemal ein Evangelisch-Lutherischer Fürst und Landes-Herr, so da in eines Evangelisch-Reformirten Lande succediret, und darin eine Universität vorfindet, gleichwie auch im Gegenfall, wann ein Evangelisch-Reformirter Fürst ein Evangelisch-Lutherisch Land überkomt, und darin eine Evangelisch-Lutherische Universität und Schule ist: So ist ein solcher Fürst und Landes-Herr allerdings befugt und berechtigt, an statt deren in der Juristen-und Medicinischen Facultät Professorum, andere seiner Religion zugethane wiederum einzusetzen; die Theologische und Philosophische Facultät aber muß er in dem Stande, wie selbige zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses gewesen, lassen, wie solches der *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* in den Worten ganz deutlich lehret: *Professores Scholasticorum & Academicorum, Theologiae & Philosophiae non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore, scilicet Pacificationis, quolibet in loco publice recepta est.* Warum aber unter den Protestirenden auch die Philosophische Facultät unverändert derer in dem Jahre 1624. & respectivè 1618. dabey befindlich gewesen Religions-Berwandten, nach Vorschrift des angeführten Articuli VII. nothwendig bleiben müsse, und was die Ursach einer solchen Disposition wohl eigentlich seyn möge, solches habe ich allhier nicht zu untersuchen; wiewohl es sattfam bekandt ist, daß die Principia Philosophica nicht allerseits gleich; sodann auch in *Historia Ecclesiastica*, welche der Zeit allein bey dieser Facultät pflegte abgehandelt und vorgelesen zu werden, fürnehmlich *ratione priorum quatuor Seculorum*

lorum die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Lehrer nicht gänglich einerley Meynung sind, und daher, um die aus denen vielen Meynungen der eigensinnigen Gelehrten, und nicht selten mit heftlichen Vorurtheilen und Hochmuth beladenen Lehrern gemeinlich entstehenden Irrungen, mithin auch allen Haß und Zank zu verhüten, für besser und zuträglicher ist gehalten worden, in diesem Stücke es bey dem Alten zu lassen. Viertens, muß dann auch der Landes-Fürst, unter Römisch-Catholischen und Evangelischen, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen mehrmalen gemeldet, dem Statum Religionis vom Jahr. 1618. und respectivè 1624. so steiff und fest unterhalten, daß er auch, selbigem Statu zuwider, seine Religion in einer Stadt, Flecken, oder anderem Orte, dabeneben nicht einführen, noch zulassen kan, nisi mutuo consensu, das ist, mit beyderseits Bewilligung inter Principem, aliosve Imperii Status, & Status suos Provinciales & Subditos; wie solches in *Ratione decidendi III.* dahin man sich dießfalls beziehet, breiter ist ausgeführet worden, und ohne dem *ex alleg. Artic. V. §. Quantum &c.* verk. *Pacta autem seq.* zu erlernen siehet. Zwischen den Protestirenden aber hat man in dergleichen Fall die besagte Einwilligung gar nicht nöthig; sondern es mag, zum Exempel, ein Evangelisch-Lutherischer Landes-Herr in einem Flecken, Stadt, oder Orte seines Landes, allwo bißhero der Evangelisch-Reformirten ihr freyes Exercitium Religionis alleine in Uebung gewesen, daferne sich eine Gemeinde seiner Religion darin befindet, und auch zugleich das Evangelisch-Lutherische Exercitium Religionis darin verlangen sollte, deren solches verstaten, nach Anweisung des *Art. VII. Instrum. Pac. Westphal.* verk. *Si verò aliqua communitas &c.* ohne daß derer Land-Stände, oder Unterthanen Consens und Einwilligung dazu erfordert werde, noch deren Widersezung solches etwa verhindern könne: Gleichwie dann auch ehemals in Sachen des Flecken Liehr wider und gegen Ost-Griessland, dieser Punct bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, auf beyderseits Partheyen gepflogene Handlungen, also ist erörtert und entschieden worden; und die Evangelisch-Lutherische in diesem besagten Flecken dadurch das freye Exercitium Religionis erhalten haben, und auch noch bis diese Stunde in dessen quasi-Possession geblieben. Fünftens, wann ein Evangelisch-Lutherischer Herr in einem Reformirten Land succediret, oder gegen gesetzt, wann ein Reformirter Herr ein Lutherisches Land überkommt, hat derselbe die Macht, einen Hof-Prediger, der die Sacra Religionis verrichtet, bey sich und in seiner Residentz zu halten; wie solches der vorangezogene *Artic. VII.* ergiebet; So aber zwischen Römisch-Catholischen und Evangelischen, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht ausdrücklich ist zugelassen, davon ich in der nachfolgenden Zweyten Frage specialius, und so viel als Raum und Zeit verstatet, ausführlich handeln werde. Andere dergleichen Exempel mehr vorjeto zu übergehen: Sintemal diese *Ratio decidendi* ohne dem schon weitläufftiger, als man sich solche auszuführen vorgesehet, ist gefallen; so aber in Ansehung dessen geschehen, daß viele gelehrte Publicisten die Decisa in *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* auch ad Romanos-Catholicos, und die in *Artic. V.* enthaltene Decisiones gleichermaßen nur allein inter solos Protestantess anziehen;

andere aber in dem Irrthum stecken, als wäre inter solos Protestantēs in einigen Punkten die Macht, in Religions-Sachen etwas einzuführen, viel eingeschränkter, oder enger, als inter Romano-Catholicos & Protestantēs, zum Theil nöthig gewesen. Endlich aber wiederum zum vorgesezten Zweck zu kommen, ist aus solchen allen vorangeführten Gründen ganz unwidersprechlich zu schliessen, daß die Principes Protestantēs diversæ Religionis à Subditis suis etiam Protestantibus seu Evangelicis ganz eine andere und auch mehrere Macht in Religions-Sachen und Rebus Sacris haben, als wie die Römisch-Catholische Fürsten gegen Evangelische Unterthanen, oder ein Evangelischer Fürst und Landes-Herr in Subditos Romano-Catholicos; ohne, daß ein Widriges, meines Ermessens und Beurtheilung nach, auch nur mit einem einzigen Exempel könne oder möge dargethan werden. Daraus dann auch das Argumentum à prohibitis von selbst folget; nemlich: Quod prohibitum est in Sacris, causisve Religionis, inter Protestantēs solos, Dominum scilicet & Subditos diversæ Religionis, id multo magis prohibitum est inter Catholicos & Protestantēs, Principem scilicet & Subditos. Seu quod Principi Reformato non licet in Subditos Lutheranos, id multo minus licet Principi Romano-Catholico in Augustanos, vel Augustano Principi in Subditos Romano-Catholicos. Und solchemnach ist dieses die richtige Folge, daß, gleichwie ein Reformirter Landes-Fürst, dessen Land Evangelisch-Lutherisch ist, das Exercitium seiner Religion nicht ohne Unterscheid einführen kan, wie bereits in den vorhergehenden Sätzen aus dem *Instrumento Pacis Westphalicæ*, und zwar *Artic. VII.* verfl. *Si verò communitas Ec.* überzeugend ist dargethan und erwiesen worden, also auch vielweniger ein Römisch-Catholischer Landes-Fürst, welcher in einem Evangelischen Fürstenthum succediret, sich dergleichen unterfangen möge: Gleichwie es dann auch mit denen Braunschweig-Calenberg-Mecklenburg-Schwerin- und Sachsen-Lauenburgischen Fürstenthümern, so da allesammt Catholische Herren und Landes-Fürsten entweder vormals gehabt, oder auch gegenwärtig noch haben, bishero also ist gehalten worden, und annoch bis diese Stunde dafelbsten observiret wird. Gleichwie solchemnach nicht minder die gesammte Evangelische Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs in ihrer bey dem Regenspurgischen Reichs-Tag im Jahr 1654. wegen der Stadt Sildesheim geführten Klage gehaltenen außerordentlichen und separaten Zusammenkunft, auch der von mir angezeigten Meinung gewesen; die Chur-Brandenburgische Herren Gesandte aber der Stadt Sildesheim in hypothesi zwar recht gegeben, diese Frage aber in thesi zu decidiren, oder ausdrücklich zu entscheiden, damalen, wegen gewisser Umstände, nicht dienlich, noch de tempore zu seyn, erachtet haben.

Resolutio Rationum dubitandi.

Responsio
ad I. Rationem
dubitandi.

Diesen in den vorangeführten Sätzen deducirten Rechts-Gründen mag und kan nicht im allermindesten widerstehen, was in den Rationibus dubitandi, und zwar gleich Anfangs in Ratione dubitandi I. widriges zu behaupten ist angeführet worden. Dann, so viel ins besondere den Ersten Einwurf, oder *Rationem I. dubitandi.* be-

betrifft, läßt man dießseits dahin gestellet seyn, wie weit einem Landes-Fürsten das Jus Reformandi, welches viele Gradus, und einen großen Inbegriff oder Laxität in sich hat, zustehe oder gebühre; und geben sowohl die Biblische, als andere Weltliche Historien genugsam an Tag, welchergestalt der Allmächtige GOTT diejenigen Könige, Fürsten, Landes-Herren, und Herrschafften, so sich ihrer, besonders der Religion betreffenden Gewalt gemißbraucher, amint ihren Nachfolgern, sehr hart gestrafet. Man mag sich aber bey weitläufftiger Anführung der Beispiele, oder Exempel, vorjeto nicht aufhalten: Sintemal die zum Vorwurff dieser Abhandlung vorausgesetzte Frage, nicht auf das gemeine Völkler noch andere Rechte, sondern bloß und allein nur auf den Westphälischen Friedens-Schluss vom Jahr 1648. gerichtet ist, mithin auch daraus die Decision, oder Spruch Rechtens dieser *Rationi dubitandi I.* genommen werden muß.

Hierauf dann nun zum Zweyten Einwurff zu schreiten, so da aus dem besagten Friedens-Schlusse *Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c.* worinnen denen Reichs-Ständen das Jus Reformandi, als ein Cohærens oder annexum Juris Superioritatis, gleichwie vormals, also auch noch bis auf den heutigen Tag, reserviret und vorbehalten wird, hat wollen, und auch vielleicht von einigen unrichtig informirten Rechts-Gelährten noch wohl jeto möchte begründet werden: So muß man zuvorderst betrachten, daß selbige in dem angezogenen *Spho* enthaltene Regul zwar einen Schein der Richtigkeit zu haben scheine; jedoch aber die Anfangs-Worte des nächst darauf folgenden verl. *Hoc tamen non obstante. &c.* genugsam an Tag geben, daß die in dem angezogenen *Spho* enthaltene Regul viele Abfälle und Exceptiones habe; und daß darunter auch begriffen sey, was massen inter Catholicos & Protestantes die Macht und Gewalt, eine andere Religion, als im Jahr 1618. und respectivè 1624. jedes Orts in Uebung und Obfervanz gewesen, einzuführen, sey beschräncket worden. Und dieses weitläufftiger zu wiederholen, wird ganz überflüssig seyn: Sintemal aus denen hier vorangeführten *Rationibus decidendi* Sonnen-klar erhellet, was in dem besagten *Artic. V. Instrum. Pac. Westphal.* enthalten sey, und wie dessen Inhalt müsse erklärt werden, wann man nicht wider die vernünftige Regula einer gesunden Hermeneutic sich blindlings verstoffen wolle; und solchemnach will man, an statt einer weitläufftigen Wiederholung, zur Beantwortung der vorausgesetzten *Rationis dubitandi II.* sich nur lediglich und allein ad præmissas *Rationes decidendi* beziehen.

Der Dritte Einwurff scheint zwar bey dem ersten Anblick von mehrerem Gewichte zu seyn; bey fernerm Nachsinnen und genauerm Betracht aber befindet sich, was gestalt deren in dem offtgedachten *Instrumento Pacis Westphalicae* enthaltenen Restrictionum ohngehindert, das Jus Reformandi, Principibus competens, dan noch seine notabiles reales Effectus, oder Wirkungen, behalten habe. Dieses nun specialius und per omnes Partes darzuthun, ist die aus dem besagten *Instrum. Pac.* und zwar *Artic. VII. in fine*, erscheinliche Disposition zu bemercken, daß nemlich, auffser denen drey Religionen im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche keine angenommen noch gedultet werden solle. Es hat demnach also ein jeder Landes-Fürst die Macht und Gewalt, alle fremde Religionen, vigore Juris

Responso
ad II. Ra-
tionem
dubitan-
di.

Responso
ad Ratio-
nem dubi-
tandi III.

Territorialis, & ab hoc dependentis Juris Reformandi; abzuschaffen, und in seinem Lande oder Gebiete nicht zu dulden. Man hat davon noch ein frisches Exempel in dem Erz-Bischof Salzburg, woselbst bereits im 1685ten Jahre, ohnerachtet der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände starcken Intercessionen bey Allerhöchst Ihrer Kayserlichen Majestät, und des Herrn Erz-Bischoffen zu Salzburg Hochfürstlichen Gnaden, höchstgedachter Erz-Bischoff dennoch die Einwohner des Salzburgischen Tessercker-Thals/ gleichwie auch nachhero im Jahr 1730. unter dem Vorwand, daß selbige der Augspurgischen Confession nicht zugethan, sondern andern Glaubens, ja Aufrührer und Rebellen wären, von Haus und Hof, und also von ihrem Lande gewaltsam verjaget, auch aus solcher angeblichen Ursache die Commoda Juris Emigrandi, so in dem Instrum. Pac. Westphal. und zwar Artic. V. §. 12. Quantum deinde, &c. verl. Quod si vero, &c. item verl. Conventum autem est, seq. enthalten, aller hoher und kräftiger Intercessionen ohnerachtet, ihnen gänglich versaget; wie solches aus der in des Fabri Staats-Canzley / und Lünigs Reichs, Archiv, auch dessen Sammlung wohl-stylisirter Schreiben/ u. s. f. enthaltenen gesammten Evangelischen Ständen Schreiben, und des Erz-Bischoffs zu Salzburg darauf erfolgter Antwort, alles vom 1685ten und 1730., auch 1731sten Jahr, mit mehrerem zu ersehen; wie man auch diefalls sich ad Acta Publica beziehet. Zum Zweyten bleibet nicht minder denen Reichs-Ständen, so etwa ehemals Land und Leute an andere ihre Mit-Stände versetzt, und inzwischen die Religion in sothanen versetzten Landen sich geändert, allemal frey, nach geschehener Wiedereinlösung ihr Exercitium Religionis daselbst wieder einzuführen, und den andern, ohnerachtet, daß dieselben im Jahr 1618. und respectivè 1624. in dessen Uebung, vel quasi-Possessione gewesen, solches zu verbieten, und zwar krafft und vermöge des habenden Juris Territorialis, & huic annexi Juris Reformandi, wie dieses bereits in Rationibus decidendi VII. ex Artic. V. §. 9. Quaecunque &c. verl. Quae vero, seq. ist angezeigt und weitläufftig genug deduciret worden. Die Würckung davon siehet und erkennet man an der Bergstrasse / so da ehemals an Chur-Pfalz ist verpfändet gewesen. Dann, obwohl im Jahr 1618. das Exercitium Religionis Reformatae daselbst privativè, oder allein, ist in Brauch und Uebung gewesen: So ist dennoch folgendes, nachdem, Inhalts Artic. IV. Instrum. Pac. Westphal. verl. 7. Cum autem, &c. Chur-Maynz selbigen Strich Landes wieder eingekauft, daß Jus Reformandi darinnen solcher gestalt exerciret worden, daß nicht nur allein das Reformirte Religions-Exercitium daselbst ist gänglich aufgehoben, sondern auch nachhero, und noch jezo, kaum die eine, oder andere einzelne Evangelisch-Reformirte Familie mehr darinnen übrig gelassen worden. Ingleichen und für das Dritte/ wo der Landes-Herr, und dessen Unterthanen, verschiedener Religion, als nemlich Evangelisch und Römisch-Catholisch seyn, die Evangelische Unterthanen zum Exempel aber im Jahr 1618. oder 1624. ihr Exercitium Religionis, weder öffentlich noch heimlich, in demselben Orte gehabt, ist der Landes-Herr, Krafft des habenden Juris Reformandi allerdings befugt, solche und dergleichen

gleichen Unterthanen, wie bereits vorhin gedacht, aus dem Lande zu weisen; jedoch dergestalt, daß denenselben die *Commoda Juris Migrandi*, nach Vorschrift des besagten *Artic. V. Instrum. Pac. Westphal. §. Quantum &c.* verl. *Quod si verò, & seq.* vorbehalten bleiben. Gleichergestalt bleiben auch die *Effectus Juris Reformandi* noch unter den Protestanten selbst auf gewisse Weise und Maße: Als nemlich, wann ein Reformirter Fürst und Herr in ein Evangelisch-Lutherisches Land, oder im Gegentheil, wann ein Evangelisch-Lutherischer Fürst in einem Evangelisch-Reformirten Lande succediret, so hat derselbe Landes-Herr, *vigore Juris Reformandi*, freye Macht und Gewalt, imò, einen Hof: Prediger seiner Religion in seiner Residenz zu halten, auch *secum*, oder mit sich in dasselbe Land zu nehmen. zdd, So eine Gemeinde, welche des Landes-Herrn seiner Religion zugethan, es begehret, mag und kan ein solcher Evangelischer Landes-Herr derselben Gemeinde, auf ihre eigene Kosten, eine Kirche und Schule zu bauen, und das *Exercitium Religionis* öffentlich zu üben, allerdings verstaten. Auch ztd, kan ein solcher Evangelischer Fürst und Landes-Herr bey der Universität eines solchen Landes die Juristen- und Medicinische Facultät mit seiner Religion zugethanen Personen besetzen; alles mehreren Inhalts des oft angezogenen *Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal.* Sollte nun etwa einer oder ander hierwider einwenden und sagen, daß dieses geringe Sachen, und von der Würde nicht wären, daß man selbige ad *Catalogum Jurium Reformandi* brächte: So gebe ich demjenigen zur Antwort, daß es genug sey, daß die hohe Herren *Paciscenten* des Westphälischen Friedens es selbst gethan, und oberzehlte *Actus* von ihnen unter die *Jura Reformandi* ausdrücklich sind gesetzt worden; wie die dürren Worte des besagten *Artic. VII. in med.* solches nach sich führen, und zwar *verbis: Ideo de Jure Reformandi inter utramque, scilicet Protestantium, partem ita conventum est, &c.* und darauf dann jetzt angezeigte *Puncta* nach einander folgen. Dannenhero kan dann auch das *Jus Reformandi*, *Statibus Imperii Romano-Germanici*, reservatum, licet multis modis restrictum, pro non ente, seu Chymara, nicht gehalten werden: Sondern behält vielmehr, (1.) wider die im Heiligen Römisch-Teutschen Reiche nicht zugelassene Religion; gleichwie auch, (2.) inter *Romano-Catholicos & Protestantos*; und endlich (3.) inter *Protestantes solos* seine völlige Kraft und Wirkung. Es könnten nun auch noch viel mehrere dergleichen Gründe hier beygebracht werden, wann diese in der Kürze angeführte nicht schon an und vor sich selbst hinlänglich genug wären, die *IIIam Rationem dubitandi* völlig aufzuheben, und gänzlich aus dem Wege zu räumen; zumal da sothane *IIIia Ratio dubitandi* bereits durch die in den vorhergehenden *Rationibus decidendi* angeführte Gründe, und zu deren Erläuterung dienende Beispiele oder *Exempla*, genug ist widerleget worden.

Hiernächst will ich mich auch bey der *IVta Ratione dubitandi* vorjeko nicht länger aufhalten: Sientemal selbige in *Ratione decidendi VII.* genugsam ist abgelehnet worden; besonders da man überzeugend erwiesen, daß in dem oftangezogenen verl. *Quæ verò &c. Artic. V. §. 9. Instrum. Pac. Westphal.* eine ganz singuläre

Respon-
sio ad IV.
Ratio-
nem du-
bitandi,

§

oder

oder absonderliche Verordnung, oder vielmehr eine Exceptio à Regula, enthalten sey; mithin die diesseits führende Meynung, daß, nemlich, ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, der einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn in Principatu merè Evangelico succediret, nach Vorschrifft des Instrumenti Pacis Westphalica, das völlige Exercitium der Römisch-Catholischen Religion, neben der Evangelischen, in solchem Fürstenthum einzuführen nicht berechtiget sey, wo nicht die übrige hohe Mit-Stände des Heiligen Römisch-Teutschen Reichs/ und die Stände und Unterthanen in sothanem Fürstenthum, darin ausdrücklich consentiret haben/ dadurch völlig und überzeugend bestättiget werde.

Zwente Frage:

Quaestio
II.

Wann ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr in einem Evangelischen Lande succediret, oder sonsten der Landes-Herr eine andere Religion, als seine Unterthanen haben, annimmt, ob solchen Falls ein solcher Fürst und Landes-Herr zum wenigsten für sich das Exercitium seiner Religion im Lande haben könne, und möge?

Responsio.

Respon-
sio ad II.
Quaestio-
nem.

Ob ein Fürst und Landes-Herr, in dem dieser Zweyten Frage enthaltenen Fall, das Exercitium seiner Religion für sich im Lande haben könne/ davon befindet sich zwar in Instrumento Pacis Westphalica zwischen den Römisch-Catholischen/ und Protestirenden oder Evangelischen/ keine absonderliche Verordnung. Allein/ wann man betrachtet, wie Christlich, und zumal nöthig es sey, daß ein Fürst und Landes-Herr/ welcher Land und Leute regieren soll/ gleichwohl auch seinen Gottesdienst dabey haben möge; und wann man daneben auch die in verschiedenen Fürstenthümern und Herrschaften bereits zur Gewohnheit und Observanz gewordene Weise einseheth/ und dabey erweget/ quod optima sit legum interpres consuetudo: So will es das Ansehen gewinnen, als wäre die Dispositio Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal. inter Protestantos solos, tacito Procerum Imperii ac Subditorum consensu, in hoc puncto, seu casu dicto, auch zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen extendiret und eingeführet worden; dem zufolge dann also einem Fürsten und Landes-Herrn/ in dem obgesetzten Fall Hof-Prediger/ Priester/ oder Capellan/ secum, atque in Residentia sua, zu haben unverbotten bleibet. Und wiewohl diese in dem angezogenen Artic. VII. befindliche Wörter, von denen hohen Herren Pacifcenten des Westphälischen Friedens, sehr bedächtlich sind gesetzt worden; dennoch aber einer zweifelhaften Auslegung unterworfen sind, und daher wohl gar zum Mißbrauch könnten gezogen werden: So will ich nur mit wenigem meine dabey führende Gedanken hiermit eröffnen. Solchemnach ist gleich Anfangs erscheinlich, daß zweyerley darunter verstanden, und zwey von einander unterschiedene Umstände begriffen werden; nemlich 1mò, secum, 2dò, atque

in Residentia sua. Hierbey ist nun zum voraus dieses wohl zu bemerken, daß nicht alle Amt- und Jagd-Häuser, noch Kellereyen, oder Schäfereyen, und dergleichen Gebäude, sie mögen in Städten, Flecken, oder anderswo seyn, darin ein Fürst und Landes-Herr eine Zeitlang sich aufhalten, wohnen, oder selbige einer Verwittibten zum Wittibstuhl geben kan, für Residenz zu halten seyn, noch unter dem Wort, Residentia, können oder mögen begriffen werden; Unerwogen solcher gestalt in fraudem Legis durch das ganze Land, und überall in eines solchen Landes-Fürsten und Herrn seinem Gebiete, des Landes-Herrn seine Religion sicherlich könnte eingeführet werden: Sondern Residentia ist nur allein, allwo ein Fürst und Landes-Herr seinen ordentlichen und gewöhnlichen Sitz und Wohnung, auch dabey seine bestellte Cansley und Regierung hat. Wann demnach eine Residenz von solcher Qualicät, und zwar nur eine, im Lande ist: So hat es dabey sein Verbleiben. Hat aber ein Fürst und Landes-Herr verschiedene Fürstenthümer und Herrschafften, und in einer jeden Herrschafft, oder Fürstenthum, eine besondere Residenz, wie auch Cansley, oder Regierung: So bleibet ihm die Macht, daselbst einen Hof-Prediger, oder Priester beständig zu halten unbenommen. Wann aber der Fürst und Landes-Herr sich außserhalb seiner Residenz, oder anderwärts in einer Stadt, Flecken/Amt- oder Jagd-Hause aufhält: So kommt ihm das Wortlein, *secum*, welches ein Adverbium motus à loco ad locum ist, und so viel heißt, als mit sich, nur allein zu statten; das ist/ er mag alsdann einen Hof-Prediger, oder Priester, cum Altari portatili, Römisch-Catholischen Gebrauch nach, seinen Gottesdienst zu verrichten, überall mit- und bey sich führen. Ein mehreres aber dabey einzuführen, ist zwischen denen Römisch-Catholischen und Protestirenden ganz unzulässig; und zwar solches aus demjenigen Rechts-Grunde, so da bereits bey der vorhergehenden Ersten Frage, in *Ratione decidendi ultima*, ist ausgeführet worden: Videlicet, quod non est permissum, in puncto Religionis introducendæ, inter solos Protestantæ; id neutiquam licet, nec permissum est, inter hos & Romano-Catholicos.

Dritte Frage:

Ob ein solcher Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landes-Herrn in Politicis ohndisputirlich succediret, auch vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ, Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia, wie der hohe Vorfahrer, oder Antecessor, selbige gehabt und exerciret hat, gleicher Weise in Subditos Augustanos exerciren könne? Oder aber, ob die in dem Weltkundigen Religions-Frieden verordnete, und in dem besagten Instrumento Pacis Westphalicæ vom Jahr 1648. bestätigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos, auch auf die Römisch-

Quæstio
III.

misch = Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren
und zu appliciren sey?

Responsio.

Diese obige alternativè gesetzte / aber zu einem und gleichem Zweck abzielende, auch auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ restringirte Fragen, mit Vorbengehung der etwa anzuführenden Rationum dubitandi, so da nöthigen Falls aus denen allgemeinen Rechten könnten genommen werden, kürzlich zu entscheiden, will ich den Vorderatz, oder die Erste Frage, negativè; den Nachatz, oder die Zweyte Frage aber affirmativè beantworten: Und zwar solches aus nachfolgenden Ursachen:

Rationes decidendi.

Ratio decidendi I. Weil Erstlich ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst und Herr universaliter des Exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopatum, nach Vorschrift der Päpstlichen Rechte, ganz unfähig ist, und als ein Laicus, den geringsten Theil daran nicht haben kan; sondern in casum contraventionis, per excommunicationes ipso facto incurfas, und dergleichen fulgura Papalia & Ecclesiastica ganz und gar davon ausgeschlossen bleibt, per vulgata & satis nota: So ergiebt die natürliche Folge von selbst, daß ein solcher Princeps Laicus, propter exclusionem universalem, dergleichen Geistliche Jurisdiction in Subditos Protestantibus sich nicht anmaßen könne noch möge, bis daß etwa von demselben eine exceptio à regula universali dargethan und erwiesen werde. Solchemnach hat auch in dem offt angeführten Instrumento Pacis Westphalicæ, in Ansehung eines Weltlichen Fürsten, seu quoad Principem Laicum Romano-Catholicum, eine suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ nicht verhänget werden können: Unerwogen, cum Princeps Laicus nullam habeat Jurisdictionem Ecclesiasticam; ideoque etiam sicuti quoad Ecclesiasticos factum, suspendi minimè potuerit Jurisdictio talis Ecclesiastica.

Ratio decidendi II. Und zwar solches Zweytens, so vielweniger, weil durchgehends in dem Religion-Frieden vom Jahr 1555. und in dem Instrumento Pacis Westphalicæ alle und jede Verordnungen dahin gehen, daß die Geistliche Sachen jedes Orts durch derselben Religion Anverwandte, oder Zugethane, administrirret, anderer Religion Zugethane aber dazu nicht zugelassen werden sollen; wie ich solches in den nächstfolgenden Sätzen deutlicher anzeigen, und darthun werde. Und ohne dem giebt die gesunde Vernunft, wie sehr billig, gerecht und heilsam es sey, daß eine jedwede in dem Heiligen Röm. Deutschen Reich zugelassene Religion, durch solche derselben Religion zugethane Personen, und nicht durch andere, regieret werde.

Ratio decidendi III. Drittens, ist auch auffer allem Zweifel, quod Exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticæ, & Jurium Episcopatum sit de annexis Religionis. Nun aber ist, quoad hæc annexa, idem Juris, quod est circa Religionem ipsam, secundum Artic. V. §. 12. Quantum deinde &c. vers. Hoc tamen. seq. Einfolglich, allwo im Jahr 1618. oder respectivè 1624. Jurisdictio Ecclesiastica, Juraque Episcopalia à Catholicis in Augustanos non fuerunt exercita, ibidem ne nunc quidem

dem à Romano-Catholico exerceri poterunt. In mehrerer Betrachtung

Viertens, daß, wann auch im Jahr 1618. oder 1624. einige protestirende Unterthanen ihres Römisch-Catholischen Bischoffs und Landes-Fürsten Geistliche Jurisdiction erkannt haben, oder derselben unterworffen gewesen, gleichwohl nicht absolute darunter verbleiben sollen; verum restrictivè in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, *Art. V. §. 16. Jus Diocesatum, &c. in medio.*

Wobey dann Sünffstens, auch insonderheit das Absehen und die Intention derer hohen Herren Paciscenten des Westphälischen Friedens zu untersuchen, und dabey zu bemerken stehet, daß, obwohl selbige mit den allernachdrücklichsten und schärfesten Expressionibus den Termin vom 1 Januarii, und respectivè vom ganzen 1624^{ten} Jahr, quoad restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum, mediatorum & immediatorum, in dicto *Artic. V. §. 3. Bona Ecclesiastica &c. item §. 9. Quæcunque Monasteria, &c. seqq.* gleichwie auch wegen des exercitii Religionis & Jurium annexorum, in dicto *Art. V. §. 12. Quantum deinde &c. ver. Hoc tamen non obstante, &c. seqq.* ac generaliter in causis Ecclesiasticis & Politicis angeordnet, so gar, daß auch keine Pacta, Transactiones, Litispendingia, & Res judicata dawider gelten, noch angehöret werden sollen, die besagte hohe Herren Paciscenten jedannoch diesen Punct, daß nemlich die Römisch-Catholische Bischöffe und Landes-Fürsten Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Episcopalia in Augustanæ Confessionem addictos exerciren und üben sollten oder mögten, für ganz unvernünftig und höchst absurd gehalten; daß daher dieselbe auch solchermwegen in diesem Fall von dem so scharff gesetzten Termin abgegangen, exceptionem à regula gemacht, und mit großem Vorbedacht gesetzet und verordnet haben, daß, obwohl ein jeder Theil, sowohl derer Römisch-Catholischen, als auch derer Protestirenden, in Ecclesiasticis, in Statum Anni 1624. plenariè restituiret seyn, und darin verbleiben sollte, dessen ohngedachtet, wann schon ein Bischoff, oder Römisch-Catholischer Landes-Fürst, Jura Episcopalia, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, und zwar vor, oder aber im Jahr 1624. in Augustanæ Confessionem addictos exerciret hätte, solches dannoch einem solchen Römisch-Catholischen Landes-Fürsten, in so weit benommen, daß es hinfüro nur in iis casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, scilicet in exigendis Reditibus, Decimis, & Pensionibus geschehen, dabey aber solchen und dergleichen Protestirenden Unterthanen von ihrem etwa Römisch-Catholischen Landes-Herrn, er möge Geistlichen oder Weltlichen Standes seyn, nicht das allgeringste, so der Augspurgischen Confession, wie auch dem Gewissen zuwider wäre, injungiret oder anbefohlen werden solle; wie solches der *Artic. V. §. 16. Jus Diocesatum, &c.* ausdrücklich bestimmet.

Ratio decidendi V.

Ratio decidendi V.

Ratio decidendi V.

6

Sech.



Ratio de-
cidendi
VI.

Sechstens / wolle man in Bedenken nehmen und er-
wegen, ob man auch einem Protestirenden Fürsten und Landes-
Herrn, da nemlich ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst ab-
gehen, und demselben ein Protestirender, oder Evangelischer Herr
in der Regierung eines ganz Römisch-Catholischen Landes in eccle-
siam diren sollte, ob man diesem, sage ich, auch Jurisdictionem Eccle-
siasticam in Romano-Catholicos wohl jemalen zugestehen oder ein-
räumen würde? Wahrlich! die Römisch-Catholischen werden
dieses denen Protestanten, oder Evangelischen, in Ewigkeit nicht
zugeben, noch zugestehen: Derowegen werden selbige auch im wi-
drigen Fall sich nach der Billigkeit entsinnen und bedenken, daß ein
jeder vernünftiger Mensch alsdann urtheilen und sagen würde:
Quod aequum judicant pro se, non debent iniquum judicare con-
tra se, conf. tot. tit. ff. Quod quisque jur. in alter. Zumal da in
dem Instrumento Pacis Westphalicæ mit durren Worten ist vorge-
schrieben worden: *Inter utriusque Religionis Electores, Principes,
Status, omnes & singulos, æqualitas debet esse exacta mutuaque, ita
ut, quod NB. uni parti justum est, alteri quoque justum sit: vid. Ar-
tic. V. §. 1. Transactio, &c.* Und obwohl dawider eingewendet
werden dürfte, daß die Catholici Seculares selbst keine Jurisdictionem
Ecclesiasticam hätten, wie die Evangelische Fürsten; son-
dern die Geistliche Jurisdiction von dem Episcopalis-Rechte ab-
hänge, mithin die Evangelische Unterthanen sowohl, als wie die
Römisch-Catholische, der Bischöflichen Jurisdiction, oder dem so
genannten Krumstab, unterworfen wären: So ist dennoch hier
wiederum zu betrachten, welcher gestalt

Ratio de-
cidendi
VII.

Zum Siebenden / nicht allein schwerlich in dem ganzen Hei-
ligen Römisch-Teutschen Reich einige Exempel zu finden, allwo
die Römisch-Catholisch-Geistliche, quoad Jurisdictionem Eccle-
siasticam, & Jura Episcopalia, Evangelischen Fürsten und Weltli-
chen Landes-Herrn unterworfen seyn; sondern es gehen vielmehr
selbige so weit davon ab, daß, wann ein Protestirender Fürst, oder
Evangelischer Landes-Herr denen Römisch-Catholischen in einem
Orte ihr Exercitium Religionis, da sie solches im Jahr 1624. et-
wa nicht gehabt, aus bloßer Gnade zuläßt, die dazu erforderte und
bestimmte Geistliche alsobald unter eine andere Jurisdictionem Ec-
clesiasticam ac Diocesin gezogen werden, und den Evangelischen
Landes-Herrn, welcher sie aus lauter Gnade angenommen, als
davon man an die auf Nordstrande im Herzogthum Söllstein-
Schleswig, von Allerhöchst-Ihro Königlichen Majestät zu Dän-
nemarck und Norwegen, aus Allerhöchst-Königlicher Clemence auf-
genommene Römisch-Catholische Unterthanen, ein ganz neues
Exempel hat, auch in andern Sachen, die nicht zur Geistlichen,
sondern schlechterdings zur Weltlichen Jurisdiction gehören, nicht er-
kennen wollen, mithin einem solchen Evangelischen Landes-Herrn
gleichsam Statum in Statu zu formiren anfangen.

Ratio de-
cidendi
VIII.

Ferner und zum Achten, ad speciem zu gehen, so ist auch wohl
zu erwegen, daß die hohe Herren Paciscenten das Exercitium Ju-
rium

rium Episcopatum, & Jurisdictionis Ecclesiasticæ feinem Romano-Catholico Principi in Protestantem, nec Protestanti in Catholicos zu geben noch verstaten wollen. Und solches haben Dieselbe mit der Verordnung wegen des Stifts Osnabrück, in *Artic. XIII.* verfaßet, *Sexto, &c.* genugsam an Tag gegeben; als worin deutlich enthalten, daß, wann der zeitliche Bischoff und Landes-Fürst daselbst der Evangelischen Religion ist zugethan, alsdann der Erz-Bischoff von Cölln, als Metropolitanus, die Jura Episcopalia in Catholicos in dem Stift Osnabrück exerciren möge; und solcher wegen auch daselbst von dem Erz-Bischoff von Cölln der Weyh-Bischoff verordnet, und das Official-Gericht bestellet wird; gegen die Protestantische oder Evangelische aber solthane Geistliche Jurisdiction gänzlich aufgehoben seyn sollte, wie die Worte in dem besagten *Artic. Planè sublata esto*, deutlich genug anzeigen, da doch in dem vorhergehenden *Artic. V. §. 16. Jus Diocesanicum, &c.* nur gesetzt war: *Suspensa esto*. Hingegen aber, quoties Catholicus Episcopus Osnabrugensis rerum potitur, NB. nihil omnino in Augustanæ Confessione Sacra arroget sibi Juris aut obtineat. Wodurch dann also dieser Punkt deutlich genug entschieden ist. Und schafft demnach nichts, was dawider etwa könnte oder mögte angeführet werden, daß es nehmlich mit dem Stift Osnabrück eine ganz sonderbare Beschaffenheit habe, derohalben auch diese vorangeführte Verordnung ad alia nicht könne noch müsse gezogen werden: Masen quoad Jura circa Sacra, & Jurisdictionem Ecclesiasticam, eadem undequaque subest decidendi ratio. Und ist aus denen vorhergehenden *Rationibus decidendi ad Questionem Imam*, und insonderheit aus der *IVta & Vta Ratione*, überzeugend zu erkennen, daß solthane Verordnung universalis, und diese von dem ausdrücklich gedachten Stift Osnabrück nur ein Exempel davon sey: Gleichwie vielmals, non obstante universali dispositione, omnis dubitationis tollendæ causa, noch specialiter viele Sachen und Puncta, quæ sub generali comprehensa erant, sind angeführet und decidiret worden. Noch weniger siehet in Consideration zu ziehen, was ferner ex adverso pfleget angezogen zu werden: Nehmlich, daß der *§. 16. Jus Diocesanicum, &c. dict. Artic. V.* nur allein verordne suspensionem Jurisdictionis Ecclesiasticæ Archi- & Episcoporum Catholicorum in Augustanos; keinesweges aber quoad Catholicum Principem Seculare, qui Protestanti Principi in Evangelico Principatu succedit, könne noch müsse appliciret werden: Sintemal bey diesem die Regul: qui succedit in locum, succedit in Jus, bestehen bleibe. Ich antworte aber hierauf, und sage, Imò, daß diese Regul ihren Abfall habe in Muneribus Personalibus. Dann, woferne ein Fürst, Graf, oder Herr, welcher seine à Majoribus devolvirte Fürstenthümer und Länder besizet, zugleich auch anderwärts ein Erz- oder Bischoff wäre, würden die Agnati, nach seinem Absterben, zwar in denen Alt-Väterlichen Erb-Ländern, mit nichten aber in den Erz oder Bischoffthümern succediren können. 2dò, Widersteht allhier die incapacitas Personæ: Zumalen wie bereits in *Ratione decidendi I.* gemeldet, Princeps Laicus, secundum scita Juris

ris Canonici, & Principia Catholicorum, est omnino incapax, seu inhabilis exercitii Jurium Episcopaliū. Dannhero es auch, zumal in tam apertis & claris, ganz unnöthig, ja sehr lächerlich würde gewesen seyn, ipsorum Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jura Episcopalia suspendere, quæ nunquam habuerunt, aut quorum incapaces & inhabiles sunt. 3id, Meldet auch der Textus in *dist. 9. 16.* nicht in specie de Archi- & Episcopis; sondern in genere de Catholicis & Augustanis, verbis: *Jus Diocesatum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, eorumque Subditos, NB. inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos suspensa esto.* Daß demnach also cæteris paribus, sub vocabulo, Catholicos, auch die Catholici Principes Seculares allerdings können und müssen verstanden, mithin dieses ganzfüglich pro Ratione decidendi IX. möge angezogen werden.

Ratio decidendi
IX. & X.

Dem dann folgendes zum Zehnten, um die jezo angeführte *IV. V. & VIII. Rationem decidendi* mit mehreren Rechts-Gründen zu bestärken, und diese Sache noch klärer zu machen, auch beyzufügen stehet, was maßen ein Römisch-Catholischer Erz- oder Bischoff, als ein regierender Landes-Herr, nicht nur allein den so genannten Krumstab, sondern auch den Degen führet, und solchem nach duplicem personam, nimirum Ecclesiasticam & Secularem præsentiret. Daher würde folgen, daß wann ihm in der ersten Qualität alleine, die Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren etwa benommen wäre, ihm dannoch frey bliebe, als einem Weltlichen Fürsten, die Jura Episcopalia in Augustanos zu exerciren. Allein, weil die hohe Herren Pacificen des Westphälischen Friedens es indistinctè verbotten: So ist um so deutlicher daraus zu erschen, quod nullatenus voluerint, qualemcunque Catholicum in Augustanos, vel Augustanum in Catholicos Jurisdictionem Ecclesiasticam exercere.

Ratio decidendi
XI.

Dazu kommt dann auch noch zum Fülfften, bey tieferem Nachsinnen der Sache noch dieses, daß in dem jetzt gemeldten Stifte Osnabrück die in der Succession alternirende Catholische und Evangelische oder Protestirende Bischöffe und Fürsten einander nicht in Juribus Episcopalibus, seu Jurisdictione Ecclesiastica, sondern nur allein in merè Secularibus, ac Politicis tantum succediren. Welches auch unter andern hieraus klärllich erhellet, daß nach Unteitung des obgedachten *Artic. XIII. §. Sexto &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ*, so bald ein Römisch-Catholischer Bischoff und Fürst verstirbet, die Jura Episcopalia in Catholicos nicht auf den folgenden Evangelischen Bischoff und Landes-Fürsten, sondern omnium horum dispositio, auf den Erz-Bischoff zu Cölln, als Metropolitanum fallen und devolviret werden. Hingegen aber, da ein Protestirender Bischoff und Fürst abgehet, der Römisch-Catholische Successor in Augustanæ Confessionis addictos, eorumque Sacra, nihil sibi arrogare aut obtinere potest Juris Ecclesiastici, seu Jurisdictionis Ecclesiasticæ; Sondern es muß ohne Zweifel so lange der Römisch-Catholische Bischoff, wie heutiges Tages in dem Stifte Osnabrück, regieret,
die

die Cura Sacrorum, und das Exercitium Jurium Episcopali-um etwa einem verordneten Consilio, oder Consistorio Ecclesiastico Evangelico allein obliegen. Diesem nach, da die alternirende Successio-nes bloß und allein in Secularibus & Politicis geschehen, (dahin auch die Worte in *dict. §. Sexto, &c. verbis: Cetera Superioritatis & Regiminis Jura, in Civilibus & Criminalibus, Augustanae Confessionis Episcopo, juxta Capitulationis Leges, illibata permaneant*, abzulesen) findet sich auch dabey dieser Casus und Decisio in terminis: Videlicet, quando Secularis Princeps Catholicus succedit Evangelico in Principatu, quod ipse Catholicus in Augustan. Confession. Sacra, & consequenter in subditos, quoad Ecclesiastica, nihil sibi arrogare aut obtinere possit Juris aut Jurisdictionis Ecclesiasticae. Daß nun auch dieses kein special- oder absonderliches Werk in dem oft-angeführten Stift Osnabrück, sondern allerdings universal sey; solches ist bereits vorhin bey der Ersten Frage, in *Ratione decidendi IV. & V.* gleichwie auch in der hiernächst vorhergehenden *Ratione decidendi VIII.* ausführlich gewiesen und überzeugend dar-gethan. Womit ich dann nun endlich diese zwey alternativè vor-getragene Fragen beschliesse; und die darauf respectivè negativè und affirmativè gegebene Antwort genugsam bestätiget, und be-hörig ausgeführet zu seyn erachte: Wiewohl sonstien aus dem auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. geschlossenen Religion-Frieden, und der darauf gefolgten Observanz, wie auch aus dem Westphälischen Friedens-Schluss vom Jahr 1648. dafern es nöthig und erforderlich, und die vorgesezte Kürze solches verstattete, noch ein mehreres könnte beygebracht und angeführet werden.

Jedoch aber muß ich allhier zum Beschluß noch die Frage be-rühren: Ob nehmlich von Allerhöchst-Römisch-Kayserlicher Ma-jestät/ folglich von dem Reichs-Hof-Rath/ oder aber von denen höchst- und hohen Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tag derglei-chen vorangeführte Religions-Strittigkeiten untersucht/ und ent-schieden werden müssen? Ohne andere, theils ganz unrichtige, theils, gleichwie der, von dem Herrn Geheimen Rath Moser in *Compendio Juris Publici lib. 4. cap. 15. §. 31. pag. m. 426. & cap. 19. pag. m. 469.* diese Materie betreffend gegebene Unterricht, auf Schrauben gesetzte Meynungen verschiedener Publicisten anzufüh-ren, will ich, an statt sothane Frage, die ich nächstens in einer besondern Abhandlung auseinander wickeln, und behörig ans Licht stellen werde, vorjeko zu beantworten, nur den geehrten Leser auf die in des Fabri Staats-Canzley tom. 66. cap. 3. pag. 61. tom. 67. pag. m. 17. Reichs-Fama tom. 13. cap. 5. pag. m. 127. *Elect. Jur. Publ. tom. 9. pag. m. 253.* und so mehr, enthaltene gründliche Dedu-ationen, besonders auf das sub dato 4. April. 1750. emanirte, und am 14. Maji ejusdem Anni, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, von Thur-Sachsen ad Dictaturam gebrachte an Allerhöchst-Römisch-Kayserliche Majestät, von dem Corpore Evangelico-rum, das von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ in Sachen des Pfarrers zu Hildesheim, Dr. Glämers, sich angemessete Erkennt-nuß betreffend, gerichtete Schreiben, nebst der ab Seiten des Kö-nigs

nigs in Preußen und Königs von Groß-Britannien Majestät pro Memoria ertheilten Beylage sub A. und endlich auf die von dem Stryck, Boehmer, Lyncker, Titio, Fleischer, und anderer gründlich gelehrten Männer ihre, diese Materie angehende Schriften, wie auch auf des Herrn Geheimen Rath Mosers seine Historisch-Rechtliche Betrachtung des *Rekursus* von denen Höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent verweisen, und hiermit schließlichs nur noch anzeigen, daß ich in diesen Blättern allein habe erweisen und darthun wollen, was maßen ich in alle Wege und Weise schuldigst beobachte, was die Kayser Theodos. & Valent. in l. unic. Cod. de Professor. qui urbe &c. geschrieben: Jurisperitus laudabilem in se probis moribus vitam esse monstret; & docendi peritiam, facundiam dicendi, interpretandi subtilitatem, copiamque disserendi habere debet.

SOLI DEO GLORIA.



Kr 3933.4

S

ULB Halle
008 861 005

3



Rechtliches Bedencken über drey wichtige die Religions - Freyheit betreffende Fragen.

Species Facti.

In Römisch - Catholischer Fürst succediret einem Evangelischen Fürsten in einem solchen Fürstenthum, darin das Exercitium Evangelischer Religion im Jahr 1618. oder respectivè 1624., wie ingleichen nach der, Krafft des Münsterischen Friedens - Schlußes, erfolgten Restitution, bloß und allein in Uebung gewesen, ohne daß die Römisch - Catholische weder in dem obgedachten Termino des 1618ten Jahres, weder nach benannter Restitution, publicè oder privatim, das ihrige darin gehabt. Dieser Catholische Successor aber introduciret, nach angetretener Regierung, vermittelst eines gedruckten General - Patents, in diesem ganzen Fürstenthum, und zwar absque Consensu Consistorii & Subditorum, das freye Exercitium Religionis Catholicae, jedoch dem Versprechen nach, ohne Eintrag und Eingriff in den Evangelischen Kirchen, und deren geistlichen Gùthern und Genachbemerckte Fragen entstanden, verlanget werden:

Frage:

so einem Evangelischen in Quäst. I.
gelico succediret, nach Vor-
Pacis Westphalicae, das
Römisch - Catholischen Reli-
gelischen, in solchem Fürsten-
iget?

dubitandi.

möchte man, aus denen so wohl Ratio du-
Historicis, anführen, daß die Röm. bitandi I.
in Religions - Sachen, das Jus
d dasselbe auch wirklich exerci-
zum öfftern zu geschehen pfeleg,
denen Pactis publicis zuwider, ih-
d schärffste verfolget, bald von
erjaget, bald noch grausamer mit
ihnen

